Zeitschrift: Revue suisse de numismatique = Schweizerische numismatische Rundschau

Herausgeber: Société Suisse de Numismatique = Schweizerische Numismatische Gesellschaft

Band: 12 (1904)

Artikel: Münzzeichen auf St. Galler Münzen des XVI. und XVII. Jahrhunderts

Autor: Iklé-Steinlin, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-172323

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 14.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Münzzeichen auf St. Galler Münzen

des XVI. und XVII. Jahrhunderts.

Beim Niederschreiben des Kataloges meiner St. Gallischen Münzsammlung mussten mir vor Allem die Zeichen und Abkürzungen, denen wir auf den St. Galler Münzen begegnen, auffallen. Ueber einige derselben Ihnen ein paar Worte zu sagen ist meine heutige Aufgabe.

Wir besitzen über St. Galler Münzen ein Schriftchen des Herrn A. Näf, Verwaltungsrathsschreiber, nach welchem in Coraggioni die Notizen über St. Gallen abgefasst sind; das ist das einzige Zusammenhängende, was ich bis heute gefunden habe ausser den Worten in Haller-Münzkabinet. Vergebens suchte ich hier Aufschluss über die Münzmeisterzeichen des XVI. Jahrhunderts; die bekannte Sonne ✵, das einfache G und das Monogramm Φ G (I C G) und so musste ich anderweit schauen.

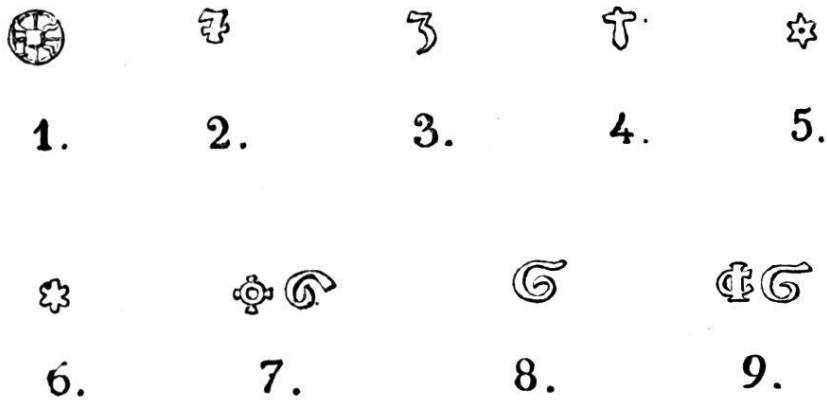

An Hand von Auszügen aus den Protokollen des kleinen und grossen Rathes, welche Herr Hahn, jetzt am Landesmuseum, früher hier in St. Gallen, seiner Zeit gemacht und mir in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte, sowie anderer Documente aus den hiesigen Archiven, ergab sich für mich folgendes:

Die Sonne[1] dürfen wir dem Hans Joachim Gutensohn füglich zuschreiben; derselbe, Sohn des bekannten Gutensohn, welcher in Zürich viel geprägt hat, spielte an auf die väterliche Besitzung Sonnenberg. Es war dies ein Familienzeichen, nicht das Wappen von Sonnenberg, welches zwei schreitende Löwen enthielt, allerdings nahmen die Zollikofer, die späteren Erwerber von Sonnenberg die Sonne, in ihr Wappen auf. Dieses Zeichen findet sich auf den Stücken der Epoche vom 27. August 1563 bis 24. Januar 1565, zu welcher Zeit, laut Rathsprotokollen, der Hans Joachim Gutensohn für St. Gallen münzte. (Respective 1563 und 1564, ich finde auch Stücke (Groschen) von 1564 wo schon ein G vorhanden.)

Im Jahre 1565 übernahm die Stadt die Münze für eigene Rechnung, unter der Aufsicht von: J. Lienhard Keller, Erasmus Schlumpf jr., Hieronymus Girtanner, Conrad Gmünder; später Jacob Straub älter und Schlumpf, und wurde bis zum Dezember 1566 geprägt. Auf diesen Münzen finden wir ein G und glaube ich, dass dasselbe als Zeichen der Münzstätte der Stadt St. Gallen zu betrachten ist. Zu dieser Annahme führte mich eine Verordnung aus dem Jahre 1560, 18. Dezember, wo bestimmt wird, dass die Probierer auf die geprüften Arbeiten der Goldschmiede ein G als Zeichen zu schlagen haben; ferner dass ein einfaches G im Schilde auf dem Halbdukaten (zum Angedenken) statt jeder Inschrift gewählt ist, dass auch auf den Vierkreuzer von 1714

[1] Siehe Abbildung Nr. 1, 5, 6 auf S. 10.

wieder in der Mitte des Avers nur ein G für St. Gallen steht und auch das Monogramm auf den Vierkreuzer von 1724, u. s. w., das St. Gallen bedeuten soll, aus acht G ohne ein S gebildet ist. Das G ohne S also schon St. Gallen bezeichnet.

Des weiteren aber bestärkt mich die Thatsache, dass dies G wieder im Jahre 1572 erscheint, nachdem von 1567 bis 1571 seine Stelle durch das Monogramm I C G eingenommen worden ist.

Während der Zeit von 1567 bis 1571 war die Münze verpachtet, d. h. die Stadt hat nicht für eigene Rechnung die Prägungen vorgenommen, sondern solche dem Hieronymus Girtanner und Conrad Gmünder überlassen. Es findet sich ein Auszug aus dem «Vertrag mit Hiero-« nymus Girtanner und Conrad Gmünder im Betreff des « Münzens; auf St. Thomastag 1566»:

Bürgermeister und Rath von St. Gallen überlassen Obgenannten das Münzrecht, so dass sie ihre Münz (Gebäude) und Stempel ihnen anvertrauen, um folgende Münzen unter unserer Stadt Gepräge und Titel zu schlagen: Thaler, Halbethaler, Behembsch, Pfennige, Haller (mit genauen Angaben). Es soll Alles unter Aufsicht der Aufzieher und Wardein geschehen und letztere dürfen weder mit dem Münzmeister noch mit seinen Gehülfen einige Theilschaft haben. Haller und Pfennige sind ihnen abgabsfrei belassen, von den gröbern Sorten aber sollen sie auf Verlangen Schlagschatz entrichten. Der Vertrag ist auf ein oder zwei Jahre gestellt.

Noch ein anderer Beleg findet sich in den Protokollen. Nachdem die Pacht gekündet worden haben sich die Arbeiter an den Rath gewendet, mit dem Gesuch bleiben zu dürfen, und antwortete man ihnen:

« Min Herren habind iren Rathsfründen die Münz ver-« liechen und zu gelegner Zit denselben abkündt, und « wil mir Herren si, die gsellen, nit angenommen sonder « die Münzherren u. s. w.»

Somit gehörte die Münze diesen Beiden und es ist anzunehmen, dass sie ein Zeichen dieser Berechtigung auf den Stücken hinterlassen wollten. Das G, welches ihnen Beiden gemeinsam, Gmünder und Girtanner, das C für Conrad Gmünder und das I für Jeronimus.

Die Schreibweise Jeronimus für Hieronimus also ohne H ist nachzuweisen zu dieser Zeit. Stutzig macht mich nur, dass das G genau gleich geblieben ist wie vorher, sonst würde ich meine Auslegung als ganz richtig aufstellen, so mag vielleicht noch eine andere Deutung möglich sein.

Nach Ablauf der Kündigungsfrist, Jacoby 1571, übernimmt die Stadt wieder für eigene Rechnung die Münze. Wenn wir auch zufälliger Weise jetzt eine Anzahl Namen von Verordneten zur Münze kennen, deren Geschlecht mit G anfängt, Girtanner, Melchior Guldin, Conrad Gmünder, Antoni Gugin, so ist doch die Annahme berechtigt, das G als Zeichen der Münzstätte St. Gallen zu betrachten und nicht als ein Personen-Monogramm.

Noch einen Beweis glaube ich in den Groschen von 1579 zu finden. In diesem Jahrgang giebt es Stücke mit einem ✠ (Rad) und dem G und dann wieder solche nur mit G. Wem ich das Rad zu schreiben soll, kann ich heute nicht bestimmt sagen: Im Wappen der Gmünder findet es sich, jedenfalls muss zu der Zeit die Münze vorübergehend verpachtet gewesen sein; denn 1579, 14. July, sagt das Protokoll : « Münzens halber ist « angsechen und erkannt; das man mit zwaien münzern « welle münzen, wie die jetzt *vorhanden.* Doch so sölls « darbi bliben und man mer gsellen *nit anstellen.* Und « hat man verordnet herren richsvogt, her V. Gugin und « Jacob Spenglern, die sollen ouch sechen, wo dz silber « sye so der underb : Girtanner bihanden und darumb « rechnung empfachen und ainem vollkommnen rat « darumb berichten, aber miner herren mainung : die « Münz *nit zeverlichen sonder zu iren handen zenemen.*»

Also hat man sie wieder zu Handen genommen, das Rad fällt weg und nur das G bleibt.

Auf den Münzen, wo die Sonne, das G und das I C G vorkommt, findet sich im Revers ein kleiner Hammer oder eine Art Sieben [1]. Vielleicht ist es Ihnen bekannt, jedenfalls ist es interessant zu erwähnen, dass dies die Abkürzungen für *et* = *und* ist.

Walther, *Lexicon diplomaticum,* Göttingen 1745, giebt eine Zusammenstellung der Entwickelung dieser Abkürzung vom XI. Jahrhundert, aus welcher dies genau ersichtlich; nebenbei bemerkt möchte ich auch das + (Plus-Zeichen) als eine Abkürzung für «et» auffassen.

Auf einigen wenigen St. Galler Groschen finden wir an Stelle der erwähnten Zeichen das «et» ausgeschrieben, erst als mir ein solches Stück in die Hände gelangte, kam ich auf den Gedanken diese Abkürzung zu untersuchen und festzustellen.

Interessanter als diese Zeichen ist das 3 (-Z-) oder 3, welches auf den sogenannten Halbörtlein der Jahre 1619 bis 1624 erscheint und von welchen Näf in seinem Schriftchen, S. 89 sagt: «Dreibätzner wie Haller anführt, « existirten keine und das Zeichen 3 auf der Halbörtli « verleiteten ihn zu dieser irrigen Vermuthung; es kommt « aber auch bei Vierteltbalern vor und bei Münzen weit « höheren Werthes, es wird für ein -Z- als Monogramm « eines Münzmeisters gehalten.»

Wenn ich nun mit Näf ganz einig bin, dass ebenso, wie der strittige Plappart von 1424 keinen Plappartkrieg veranlassen sollte, dieser Halbörtli keinen Dreibätzner-Krieg verursachen darf, so muss ich doch entschieden Parthei für Haller ergreifen und meiner Ueberzeugung Ausdruck verleihen, dass Näf hier nicht beizustimmen ist!

Abgesehen davon, dass das 3 exact übereinstimmt mit dem 3 auf den Thalern von 1623, und dass ich keinen

[1] Siehe Abbildung Nr. 2 und 4 auf S. 10.

Anhalt finden konnte dieses Zet (3) einem Münzmeister zuzuschreiben, in den betreffenden Jahren sind zu der Münze verordnet:

1618, Christof Büffler u. Schlappritzi;
1621—1622, ebenfalls;
1623—1624, Hieronimus Schobinger;
1624, Ambrosius Schlumpf

(als Münzmeister figuriert Hans Hiltbrand), also nirgends ein Name der mit Z beginnt (Zollikofer als Bürgermeister kommt nicht in Betracht); ferner, dass dort wo ein Z als Zeichen vorkommt, sich gleichzeitig auf der Münze auch eine Werthangabe befindet; so konnte ich mich vom ersten Moment an nicht entschliessen anzunehmen, dass so sichtbar, wie bei den in Frage kommenden Stücken, an einem Ort, wo wir gewohnt sind die Werthbezeichnung anzutreffen, diese ersetzt sein sollte durch ein Monogramm, flankirt von zwei Rosetten. Meine Nachforschungen bestätigten mir, dass mein Zweifel begründet und ich möchte in folgendem meine Beweise erbringen.

Vor allen Dingen ist nicht ausser Acht zu lassen, dass die fraglichen Stücke während der Jahre 1619 bis 1624 geschlagen sind, dass also die Zeit der Kippe und Wippe hier eine Rolle spielt. Die allgemeine Verschlechterung der Münzen musste auch bei diesen Stücken merklich werden und in der That zeigt das Gewicht dieser Stücke deutlich die Veringerungen. (Leider fehlen mir die genauen Daten für die einzelnen Jahre, punkto Schrot und Korn der Prägungen, ich gehe nur empirisch zu Werke.) Die Halbörtli oder die Dreibatzen, wie ich diese Stücke im Gegensatz zu Näf nenne, des Jahres 1619, stimmen überein mit denen von Bern 1620 (fein 8, 3, 2 = 52 Stück auf die Mark) und von Schaffhausen 1618 (fein 9, 0, 2 = 42 ½ Stück auf die Mark) wiegen : 4,05 bis 4,45 Gramm, vermindern sich dann in 1620 auf 3,44 bis 3,85 Gramm; in 1621/22 auf 3,30 bis 3,65 Gramm, analog finden wir den Werth des Reichsthaler der 1609 noch 1 Fl.

24 Kr. betrug, im Jahre 1620 gestiegen auf 2 Fl. 15 Kr. und im Jahre 1621/22 noch höher auf 3 Fl., dann sinkt er in 1623 auf 1 Fl. 30 Kr. herab. Also was im Jahre 1622 — 15 Kreuzer gegolten hat wurde in 1623 — 7 ½ Kr. gewerthet. Dass diese Stücke für 15 Kreuzer gedacht sind, erhellt aus den damaligen Verordnungen und Mandaten; zum Beweis: 1621, Dienstag 9. Januar, wird Jkr. Schlappritzi die Münze übergeben mit Befehl schlagen zu lassen.

Oertlein — 36 Stück auf die Mark — 10 Loth 3 Q. fein, diese Oertlein werden taxirt:

Oertlein oder Sechsbatzen = 30 Kreuzer
Halbörtlein oder Dreibatzen = 15 »

am 20. Juli und 30. September desselben Jahres, 1621, erliess der Abt von St. Gallen ein Mandat, in welchem zu lesen:

« Ortli oder sechsbatzen so in der Eydtgenossenschaft « und in der Stadt St. Gallen geschlagen, ausserhalb der « Churer (d. h. mit Ausnahme der Churer) mögen ein- « genommen und aussgeben werden; doch soll niemand « dazu gezwungen sein — jedes — 30 Kreuzer, die halben « Ortli oder Dreibatzen an gemelten Orten geschlagen « — 15 Kreuzer. »

Hier ist also deutlich von Dreibatzen die Rede, welche in der Stadt St. Gallen geschlagen worden.

Näf spricht nur von Halbörtli, nicht von Dreibatzen und nicht von Halbdicken, und glaube ich dies dadurch erklären zu können, dass Näf irrthümlich gelesen. Er schreibt nämlich auf der gleichen S. 89 : « Laut Schmelz- « buch des Münzmeisters von 1624 sind einzig in diesem « Jahr in der Stadtmünze *eingeschmolzen* und zu obange- « gebenen Geldsorten vermünzt worden:

« 146,283 ⅓ Reichsthaler, haltend	
« 18,099 Mark 13 Loth oder	219,425 Fl. — Kr.
« an Halbdicken haltend	
« 4,526 Mark 2 Loth oder	36,674 » 44 »
« im Ganzen vermünzet sein	256,099 Fl. 44 Kr.»

Dies ist nicht richtig, es muss heissen : es sind *geprägt* worden 146,283 1/3 Reichsthaler und 4526 Mark 2 Loth Halbdicken, Werth 36,674 Fl. 44 Kr. Gerade aus den Schmelzbüchern hätte Näf ersehen können : dass Halbdicken oder 15 Kreuzer geprägt worden sind. Das Schmelzbuch von 1622 weist aus : Halbdicken oder 15 Kreuzer 5124 3/4 M. thun Fl. 83,736 — (à 4 Stück = 334,944 Stück, per Mark = 65 Stück).

Jenner führt diese Stücke ganz richtig auf unter Halbdicken, wiederholt dann aber nachher noch einmal Halbörtli oder 7 1/2 Kreuzer mit den gleichen Jahreszahlen, was nicht correct ist.

Die Stücke sind als Halbdicken oder Halbörtli geprägt, gleich 15 Kreuzer = 3 Batzen.

Ich sage 15 Kreuzer = 3 Batzen obgleich wir gewohnt sind nur 12 Kreuzer zu rechnen, als solche finden wir sie auf den Berner-, Schaffhauser- und Churerstücken bezeichnet, alle diese sind aber auch als Halbdicken angesehen worden.

Die Bezeichnung 15 Kreuzer ist auch nur als Taxation zu einer bestimmten Zeit zu betrachten und findet sich nicht auf den Stücken ausgesprochen, auf diesen steht nur 3̄ für 3 Batzen. Der Werth dieser Dreibatzen hat sich fortwährend geändert. Wir finden z. B. am 17. Juni 1622 eine Busse erkannt auf 18 Batzen thut 1 Fl. 48 Kr., also 1 Batzen = 6 Kreuzer, und dann später die Wiederherstellung des alten Werthes, statt 15—12, resp. 30—24 auf den schönen Dicken von 1631 und 1633, welche 24 (für 24 schwere Kreuzer) tragen.

Näf durfte die Stücke von 1624 mit Recht 7 1/2 Kreuzerstücke nennen, obgleich die Bezeichnung Halbdicken auch für diese correct ist. Das Schmelzbuch von 1624 sagt Halbdicken (hier wird nicht 15 Kreuzer erwähnt) und giebt an :

Mark 4526. 2 = Fl. 36,674. 44. 4 à 8 Stück 7 1/2 Kr. = 293,398 Stück, per Mark 65 Stück (65 Stück wie die vom

Jahre 1622), fein 8, 3, 1 bis 8, 3, 2, diese sind also wirklich für 7 ½ Kreuzer gedacht. Aber wie gesagt der Werth des Geldes vorgängig 1623 war der doppelte wie nachher; halten wir uns wieder an die Schmelzbücher; sie geben an für die Halbdicken (andere Sorten correspondirend), in 1622 die Mark Einkauf 15 Fl. —, Verkauf 16 Fl. 20 Kr., in 1624 die Mark Einkauf 7 Fl. 30, Verkauf 8 Fl. 10 Kr.

Die Dreibatzen, die in 1622 — 15 Kr. gegolten, gelten in 1624 — 7 ½ Kr. Die alten Stücke von 1619 würden in 1624 noch mehr gegolten haben, aber die sind wie alle andern silberhaltigen Münzen schnell in den Tigel gekommen. Wild, *Auszüge aus handschriftlichen Chroniken*, sagt vom Jahr 1621 : « Die Bauern sind hin und wieder « gegangen, Wäglein (d. h. Waagschalen) bei ihnen « getragen und alles gute grobe Geld aufgewechselt, « durch welches Mittel dann das gute Geld alles in Tiegel « geworfen und verschmelzt, und hingegen gar zu gering- « haltige, nichtswerthige Münz daraus gemacht worden. » Auch der Münzverwalter Schobinger sagt in seinem *Bericht über das Jahr 1624,* von den Halbdicken : « Umb « diese Zeite (Mayo) hat man sich ob den Halbdicken « angefangen zu beschweren. » Daraus schliesse ich, dass sie nicht einmal 7 ½ Kreuzer werth gewesen sein mögen.

Zur Veranschaulichung dieser Werthschwankungen mag noch folgende Zusammenstellung dienen :

Anno 1583	galten	6 Batzen oder Dicken. . .				24	Kr.
1609	»	Kreuzdicken	27	Kr.;	Dicken	22½	»
1620	»	»	42	»			
1621	»	»	60	»	Dicken	30	Kr.
1623	»	»	29	»	»	15	»
1638	galt der Kreuzdicken					30	»
	neue Dicken					22½	»
alte Eidg. Dicken oder Oertli						15	»
neue Halbdicken oder Dreibatzen . .						11	»
alte Halbörtli						7½	»

Dies erklärt, warum Näf diese Stücke 7 ½ Kr. = Halbörtli nennt und von der Existenz der Dreibatzen nichts wissen will, aber mit Unrecht, wie ich glaube, bewiesen zu haben.

Wenn man bedenkt, wie zu jener Zeit die Churer Dreibatzen hier gespukt haben und man sich immer wieder dagegen wehren musste, so ist es anzunehmen, dass man eine Münzsorte schaffen wollte, welche diese Churer wirklich verdrängen konnte. Es sollten diese Halbdicken = Dreibatzen sein, und sind auch diese Stücke dem entsprechend gemalet (geprägt) worden. Man thäte gut, sie fürderhin zu nennen: Halbdicken = Halbörtli oder Dreibatzen, dann würde sich das «Zet» oder die 3 leicht erklären lassen.

Zeichen sind wie Hieroglyphen; der Eine deutet sie so, der Andere anders, und so mag es sein, dass durch weitere Untersuchung sich andere Erklärungen ergeben; bis dahin glaube ich meine Ausführung für richtig halten zu dürfen und schliesse für heute, um Ihre Aufmerksamkeit nicht länger in Anspruch zu nehmen.

St. Gallen, 12. September 1903.

Adolf Iklé-Steinlin.